www.drb-berlin.de

votum

Inhalt

Editorial ... 2
Impressum ... 2

Interview mit dem Präsidenten des Kammergerichts ... 3

Zur Neuregelung des Bereitschaftsdienstes für PsychKG-Fälle beim AG Charlottenburg ... 5

Externes Weisungsrecht abschaffen! ... 7

Coaching-Kultur: Verwandeln sich gecoachte Richter in „Schmalspur-Persönlichkeiten“? ... 8

Justizthemen im Abgeordnetenhaus ... 9

Neue Räume für die Berliner Justiz ... 11

Erreichbarkeit nach Stationswechsel ... 11

Dienstrecht ... 12

- Verlängerung der Lebensarbeitszeit – nach Gutdünken? ... 12
- Hinweise zur Nebentätigkeit von Richtern ... 13
- Keine Lebenszeiternennung mehr am Amtsgericht? ... 14
- Europäischer Gerichtshof zur Arbeitszeiterfassung ... 14
- Grenzen der Doppelpräsidentschaft ... 14
- Evaluation des Berliner Richtergesetzes ... 15

Besoldung ... 15

- Besoldungsinformationen aus Berlin ... 15
- Besoldungsrechtsprechung ... 16
- Besoldungsstreiflichter – ohne Kommentar ... 16

Vom Vorstand wahrgenommene Termine ... 17

Veranstaltungen ... 17

- Rückschau ... 17
- Stammtisch ... 18

Rezensionen ... 18

- Beweisantragsrecht ... 19
- Medizin- und Gesundheitsrecht – Vorschriftensammlung ... 18
- Praxisleitfaden Vermögensabschöpfung ... 19
- Fiskalstrafrecht – Straftaten gegen staatliche Vermögenswerte ... 20

2/19

DRB Berlin

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Berlin e.V.

Editorial

Liebe Mitglieder,
werte Leserinnen und Leser!

Kurz vor Beginn der Berliner Sommerferien melden wir uns mit einer neuen Ausgabe des VOTUMs.

Neben einem Interview mit dem Präsidenten des Kammergerichts zur Lage der Berliner Justiz und einem Beitrag des Präsidenten des Amtsgerichts Charlottenburg in Sachen PsychKG-Bereitschaftsdienst bietet Ihnen diese Ausgabe wie gewohnt viele weitere Neuigkeiten rund um die Berliner Justiz.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen im Namen des Vorstands

Udo Weiß

Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Tel.: 030/60084093
Fax: 030/60084094
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Staatsanwalt Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de
Elßholzstraße 30-33,
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.

Interview mit dem Präsidenten des Kammergerichts

Der Präsident des Berliner Kammergerichts, Dr. Bernd Pickel, hat dem VOTUM Anfang Juni ein Interview gegeben. Dr. Oliver Elzer und Dr. Stefan Schifferdecker haben ihn nach seiner Einschätzung der Lage der Berliner Justiz gefragt.

VOTUM: Herr Dr. Pickel, vielen Dank, dass Sie sich für uns Zeit nehmen. Zu wenig Räume, schlechte IT-Ausstattung, schlechte Presse wegen Haftentlassungen, jahrelanger Kampf um eine angemessene Besoldung. Gerade heraus: Liegt die Berliner Justiz am Boden?

Dr. Pickel: Ich möchte eines voranstellen: die Berliner Justiz funktioniert, und das gilt besonders für ihren größten Bereich, die ordentliche Gerichtsbarkeit. Ich halte nichts davon, aus taktischen Gründen die Zustände zu skandalisieren. So etwas würde den täglichen Leistungen, die die Richterinnen und Richter der Amtsgerichte, des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts erbringen, nicht gerecht. Doch mache ich mir Sorgen, dass es in der Zukunft schwerer werden könnte, das hohe Niveau zu halten. Den Präsidentinnen und Präsidenten des Landgerichts Berlin und der Berliner Amtsgerichte geht es ebenso. Dies haben wir in einer Presseerklärung im April dieses Jahres gemeinsam zum Ausdruck gebracht.

Was muss getan werden?

Um die Leistungsfähigkeit unserer Gerichte zu erhalten, brauchen wir ein Gesamtpaket. Es muss *erstens* gesichert sein, dass wir auch in Zukunft genügend Richterinnen und Richter haben. *Zweitens* muss erreicht werden, dass die Richterschaft durch eine Technik, die den Erfordernissen des 21. Jahrhunderts entspricht, und durch qualifizierte Mitarbeitende des nichtrichterlichen Dienstes hochwertig unterstützt wird. Und *drittens* müssen die übrigen äußeren Arbeitsbedingungen stimmen.

Zusätzliche Stellen sind nicht Ihre Hauptforderung?

Natürlich brauchen wir Stellen in ausreichender Zahl. Und was die Stellenausstattung anbetrifft, so war die Entwicklung für den Richterbereich durchaus positiv. Schon in der letzten Legislaturperiode und noch mehr in der jetzigen haben wir in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für stark belastete Bereiche wie Strafrecht, aber auch einige andere Bereiche, Zuwächse an Richterstellen verzeichnen können. Das ist eine gute Nachricht. Sie zeigt: Die Berliner Politik ist bereit, die Gerichte zu unterstützen. Mehr Stellen, insbesondere wenn sie sich nur auf den Richterbereich beschränken, sind aber nicht die Lösung, sondern nur ein erster Ansatz. Stellen arbeiten nicht von alleine. Der jeweiligen Gerichtsbarkeit helfen sie nur, wenn und solange sie mit Richterinnen und Richtern besetzt sind, die bei ihr tatsächlich im Einsatz sind. Es macht mir deshalb Sorge, wenn es bei einem Gericht wie dem Landgericht Berlin, dem mit zusätzlichen Stellen geholfen werden sollte, nicht gelungen ist, nicht nur die Zahl der Stellen, sondern auch die der dort eingesetzten Richterinnen und Richter substantiell zu erhöhen.

PräsKG Dr. Pickel *Foto: J. Seidel*

Der Senator behauptet, die Nachwuchsgewinnung sei kein Problem, die Absenkung der Einstellungsvoraussetzungen nur eine Formalie. Kommen die Kolleginnen und Kollegen bei Ihnen nicht an? Hat es zu wenige Neueinstellungen gegeben?

Auf den ersten Blick nicht. Die Einstellungszahlen sind hoch. Das Einstellungsverfahren wird bekanntlich von unserer Senatsverwaltung geleitet und vom Kammergericht als der künftigen Dienstbehörde der neuen Kolleginnen und Kollegen federführend mitgetragen. An den Auswahlgesprächen sind die Strafverfolgungsbehörden und

die Fachgerichte beteiligt. Die Gremien sind eingebunden. Alle, die an diesem Verfahren mitwirken, sind hoch engagiert machen einen großartigen Job. Das gilt nicht nur für die Auswahlentscheidungen, sondern auch im Vorfeld, wenn es darum geht, hochqualifizierte junge Juristinnen und Juristen für eine Bewerbung bei uns zu gewinnen.

Nur eine Schwäche hat unser Auswahlverfahren: Es dauert lange. Gegenüber anderen Ländern mit einem weniger aufwendigen Verfahren sind wir manchmal zweiter Sieger, und es fällt auf, dass selbst ausgewählte Bewerber nicht selten abspringen, weil ihnen inzwischen ein besseres oder jedenfalls schneller einzulösendes Angebot gemacht wurde.

Zudem merken wir, dass es außerhalb des Proberichterbereichs zunehmend schwieriger wird, die vorhandenen Stellen zu besetzen. So beklagen mehrere Gerichte meines Bereichs, dass sie über zu wenig junge R 1-Lebenszeitrichter verfügen, die dann auch einige Jahre in der Kammer oder Abteilung bleiben.

Wo sehen Sie Abhilfemöglichkeiten?

Ich bleibe erst einmal bei dem Proberichterbereich und unserem Auswahlverfahren. Ich glaube, wir müssen es verschlanken. Oder aber wir müssen für besondere Lagen ermöglichen, dass ausnahmsweise ohne Richterwahlausschuss entschieden werden kann oder mit diesem ein beschleunigtes Verfahren gefunden wird. Die Generalstaatsanwaltschaft hat solche Möglichkeiten für die Einstellung von Staatsanwälten zur Anstellung, und das hilft ihr.

Was den Bereich der Lebenszeitrichter anbetrifft, so stelle ich mir zunehmend die Frage, ob wir bei deren Einsatz nicht in einem Punkt grundsätzlich umdenken müssen. Bei der Justizreform um das Jahr 2005 haben wir stark auf Flexibilität gesetzt und entsprechende Anreize geschaffen. Das war in der damaligen Situation gut und richtig. Heute aber stellen wir fest, dass ein großer Prozentsatz gerade unserer R 1-Lebenszeitrichter zu Gerichten und Behörden außerhalb der eigenen Gerichtsbarkeit abgeordnet ist, und dies noch nicht einmal zur obergerichtlichen Erprobung oder zu einer Ersatzerprobung.

Meinen Sie, dass sich die Verwaltungsbereiche auf Kosten der Justiz „bereichern"? Für viele ist es aber eine Chance, sich zusätzlich zu bewähren, oft wird diese Zusatzqualifikation für die Beförderungschance gefordert.

Es ist ein gutes Zeichen, wenn unsere jungen Berliner R 1-Richterinnen und Richter vielerorts gefragt sind. Auch sind solche anderweitigen Einsätze für die Betreffenden häufig persönlich bereichernd. Doch müssen sie auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Und vor allem dann, wenn es um Beförderungen geht, muss klargestellt sein, dass die Kolleginnen und Kollegen nicht schlechter stehen, die in ihrer Gerichtsbarkeit verbleiben und sich damit unseren Kernaufgaben der Rechtsprechung und der Verwaltung der eigenen Gerichte widmen. Auch muss das Mögliche getan werden, um zu gewährleisten, dass Stellen von Kollegen, die über mehrere Jahre an auswärtige Bereiche abgeordnet sind, für Neueinstellungen genutzt werden können. Ich möchte mit der zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung diskutieren, wie wir das Ziel verwirklichen können, dass Stellenverstärkungen, die die Politik für einzelne Gerichte beschlossen hat, auch dort ankommen.

Zurück zu der Frage, was für die weitere Zukunft der Berliner Justiz getan werden muss. Wie können wir Ihrer Ansicht nach die Leistungsfähigkeit der Gerichtsbarkeit dauerhaft sichern? Haben Sie ein Patentrezept?

Das Patenrezept lautet, für die Richterinnen und Richter einen Arbeitsplatz zu schaffen, der noch attraktiver ist als er heute ist, auch von den Rahmenbedingungen her. Dann werden wir dauerhaft genug Nachwuchs bekommen. Wenn unsere Richter aber schlecht besoldet sind, wenn sie keine ergonomische und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene IT haben; wenn sie in Räumen arbeiten, in denen sie sich auf ihre Aufgabe nicht hinreichend konzentrieren können; wenn sie mangels qualifizierter Unterstützungskräfte alles selber machen müssen: dann werden sich junge hochqualifizierte Menschen bei der heutigen demografischen Situation nicht in ausreichender Zahl für uns entscheiden.

Was fordern Sie konkret?

Hieraus leite ich an diejenigen, die für meine Gerichtsbarkeit heute in Berlin Verantwortung tragen, folgende grundlegende Wünsche und Forderungen ab.

Stichwort Attraktivität der finanziellen Rahmenbedingungen: Durch die Besoldungsanpassungen der letzten Jahre ist unbestreitbar einiges für den Ausgleich der bisherigen Benachteiligungen der Berliner Richterschaft getan worden. Es muss aber beobachtet werden, ob dies angesichts der gerade für junge Leute steigenden Lebenskosten in Berlin ausreichend ist. Die darauf folgenden Anpassungen der Besoldung müssen ein kontinuierlicher Prozess werden und nicht erst erfolgen, wenn die die Besoldung verfassungsrechtlich kritisch wird. Und sollte das Bundesverfassungsgericht entscheiden, dass unsere Besoldung in den letzten Jahren verfassungswidrig niedrig war, müssen alle Benachteiligten gleichermaßen einen Ausgleich bekommen. Es darf nicht danach differenziert werden, wer wann welches Geltungsschreiben eingereicht hat.

Stichwort Räume, IT, Unterstützungskräfte: Die Raumsituation, sowohl was die Büros für die Kollegenschaft als auch die Säle betrifft, ist bedrückend. Sie führt beispielsweise in meinem Gericht, dem Kammergericht, zu Spaltungstendenzen zwischen den Richtern der verschiedenen Spruchkörper und zwischen dem richterlichen und dem nichtrichterlichen Dienst. Sie behindert den Ausbau der IT und den Aufbau der geplanten justizeigenen Beamtenausbildung für den Servicebereich. Es ist zu begrüßen, dass die Gewinnung neuer Justizstandorte (Saatwinkler Damm, Kathreinerhaus) durch die Senatsverwaltung für Justiz Fortschritte macht. Doch ist keiner dieser Standorte für die ordentliche Gerichtsbarkeit vorgesehen, und wir brauchen dringend Räume, die sofort verfügbar sind. Ich muss es ganz klar sagen: Wenn wir in der Raumfrage nicht schnell vorankommen, werden die Richterinnen und Richter das nicht nur an ihrem persönlichen Arbeitsplatz spüren. Wir werden dann weder eine schlagkräftige IT-Organisationseinheit haben noch werden wir die uns zugedachte Aufgabe als einer Ausbildungsbehörde für gut 600 Mitarbeitende allein für den Servicebereich erfüllen können. Richterinnen und Richter würden dann nicht nur in unzumutbaren Arbeitszimmern sitzen, sondern die Perspektive wäre, dass wir ihnen weder eine ausreichende IT-Unterstützung noch qualifiziert ausgebildete Mitarbeitende des nichtrichterlichen Dienstes sichern könnten.

Stichwort Einstellungsverfahren: Die Einstellungszahlen müssen kontinuierlich hochgehalten werden. Dazu gehören, wie ich bereits gesagt habe, eine Verschlankung des Verfahrens und ein dauerhaft ausreichendes Stellenniveau. Man muss endlich sehen, dass die Arbeit der Richterschaft nicht nur dort mehr wird, wo es höhere Eingangszahlen gibt. Eine komplexe Gesellschaft in einer vernetzten Welt liefert den Gerichten überall komplexe und schwierige Verfahren, und die Anforderungen an die rechtliche Durchdringung werden immer höher, bis hin zu den Amtsgerichten.

Klare Worte in Richtung Senatsverwaltung! Aber lassen Sie uns zum Schluss den Blick auf uns richten. Was können die Kolleginnen und Kollegen tun?

Die Gewinnung von Nachwuchs ist nicht nur eine Angelegenheit der Personen, die an einem Einstellungsverfahren beteiligt sind. Nachwuchsgewinnung geht jede Richterin und den Richter etwas an. Sie beginnt bereits bei der Referendarausbildung, weil der Großteil der neu Eingestellten in unserem Beruf in Berlin das Referendariat gemacht hat. Sie endet nicht mit der Einstellung, sondern es geht mehr als in früheren Jahren auch darum, junge Kolleginnen und Kollegen bei uns zu halten. Deshalb meine Bitte an Ihre Leserinnen und Leser: Werben Sie offensiv bei jungen Menschen, etwa ihren Referendarinnen und Referendaren oder, wenn Sie Kontakte zu Universitäten haben, schon bei Studierenden für unseren Richterberuf. Teilen Sie, natürlich ohne etwas schönzufärben, das mit, was sich aus nahezu allen Umfragen des Deutschen Richterbunds ergibt: dass Sie und die klare Mehrzahl in der Kollegenschaft gerne ihren Beruf ausüben. Wenn dies geschieht und die von uns geforderten Verbesserungen der Rahmenbedingungen dazu kommen, mache ich mir keine Sorgen für die Zukunft unserer Gerichte.

Lassen Sie uns in ein, zwei Jahren Revue passieren. Herzlichen Dank für die offenen Worte!

Zur Neuregelung des Bereitschaftsdienstes für PsychKG-Fälle beim Amtsgericht Charlottenburg

Schon der bisherige Bereitschaftsdienst für Unterbringungen nach § 15 PsychKG sowie für die Genehmigung der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 39 PsychKG an dienstfreien Tagen erfreute sich keiner besonderen Beliebtheit bei den Kolleginnen und Kollegen. Obwohl der Umfang der rechtlichen Materie im Vergleich zum entsprechenden Umfang im Rahmen eines strafrechtlichen Bereitschaftsdienstes überschaubar ist, scheinen die unzureichende Erfahrung der ganz überwiegenden Mehrheit der Richter und Richterinnen mit dieser speziellen Materie des Betreuungsrechts sowie nicht unerhebliche Unwägbarkeiten auf tatsächlicher Ebene verantwortlich dafür zu sein, dass sich die richterlichen Kolleginnen und Kollegen um diesen Dienst nicht reißen.

Folglich kam auch alles andere als Begeisterung auf, als das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung vom 24. Juli 2018 jedenfalls für 5- und 7-Punkt-Fixierungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einen täglichen richterlichen Bereitschaftsdienst von 6 bis 21 Uhr forderte, wenngleich nicht nur die grundrechtliche Relevanz von Fixierungen, sondern auch die daraus gezogene Schlussfolgerung des Erfordernisses einer richterlichen Entscheidung auf allgemeine Zustimmung stieß. Das Präsidium, unterstützt durch die Verwaltung, nahm sich denn auch der undankbaren Aufgaben zügig an, den neuen Be-

reitschaftsdienst zu durchdenken, zu konzeptionieren und umzusetzen. Man war sich schnell einig, die notwendigen Änderungen des bisherigen Dienstes schon zu Beginn des Jahres 2019 umzusetzen.

In mehreren Präsidiumssitzungen wurde insbesondere darüber diskutiert, ob der Bereitschaftsdienst sich auch künftig nur auf Fixierungen nach dem PsychKG erstrecken oder auch Fixierungen nach dem BGB umfassen soll, ob der vollständige Bereitschaftsdienst auf alle umgelegt oder zumindest teilweise nur von Betreuungsrichterinnen und -richtern wahrgenommen werden soll sowie welche Unterstützungsleistungen seitens der Verwaltung für erforderlich erachtet werden. Die Verwaltung hat sich insbesondere mit den Fragen beschäftigt, wie eine sinnvolle Technikunterstützung aussehen könnte, inwieweit die Richterinnen und Richter fachlich unterstützt werden können sowie welche Konsequenzen der Bereitschaftsdienst für die Servicekräfte des Sachgebiets der Betreuung hat. Mit der Ärzteschaft der beiden Kliniken haben Verwaltung und Betreuungsrichterinnen und -richter Besprechungen durchgeführt, um ein mit den Kliniken abgestimmtes Procedere zu erreichen. Insbesondere wurde ein Formular entwickelt, mit dem Klinikärztinnen und -ärzte Unterbringungs-, Sicherungs- und Fixierungsanträge zu Dienstzeiten per Fax stellen können.

Das Ergebnis dieses zeitlich aufwendigen Findungsprozesses kann sich – so meine ich – sehen lassen: Der bisherige Bereitschaftsdienst wurde wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert auf täglich 6 bis 21 Uhr zeitlich ausgeweitet und seine Zuständigkeit in enger Auslegung der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung lediglich auf Entscheidungen nach dem PsychKG begrenzt. Er erstreckt sich nunmehr an dienstfreien Tagen und an werktäglichen Vormittagen auf Anträge auf freiheitsentziehende Unterbringungen einschließlich besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 39 PsychKG und auf Genehmigungen von Fixierungen an mindestens fünf Punkten. An werktäglichen Nachmittagen besteht er lediglich für Genehmigungen von Fixierungen an mindestens fünf Punkten entsprechend § 39 PsychKG.

Um einerseits der Belastung durch den Bereitschaftsdienst Rechnung zu tragen und andererseits die besondere Sachkompetenz der Betreuungsrichterinnen und -richter zu nutzen, wurde der Dienst an dienstfreien Tagen sowie an werktäglichen Nachmittagen auf alle richterlichen Kolleginnen und Kollegen umgelegt und wird der Dienst an werktäglichen Vormittagen von den Betreuungsrichterinnen und -richtern wahrgenommen. Hierzu musste das Betreuungsgericht richterlich aufgestockt werden. Die entsprechenden Bereitschaftsdienstpläne, die auch die Vertreterinnen bzw. Vertreter ausweisen, wurden aufgestellt und im Geschäftsverteilungsplan um eine allgemeine Vertretungsregelung ergänzt. Angesichts der nicht unerheblichen richterlichen Fluktuation erwies sich dies als erforderlich. Die Heranziehung erfolgte nach Pensen, wobei Verwaltungspensen und Freistellungen dem jeweiligen richterlichen Pensum zugeschlagen wurden. Auf diese Weise wurden weder Teilzeitkräfte diskriminiert noch Verwaltungsrichterinnen und -richter privilegiert. Im Falle einer geplanten Verhinderung ist der oder die Zuständige verpflichtet, sich um einen Tausch des Dienstes zu bemühen, was bisher fast reibungslos funktioniert. Im Übrigen ist es dem Präsidium gestattet, Richterinnen und Richter, die ihre Dienstbereitschaft wegen Verhinderung nicht wahrgenommen haben, zu Ersatzdiensten heranzuziehen. Damit soll vorgebeugt werden, sich dem „ungeliebten“ Dienst durch Verhinderung zu entziehen.

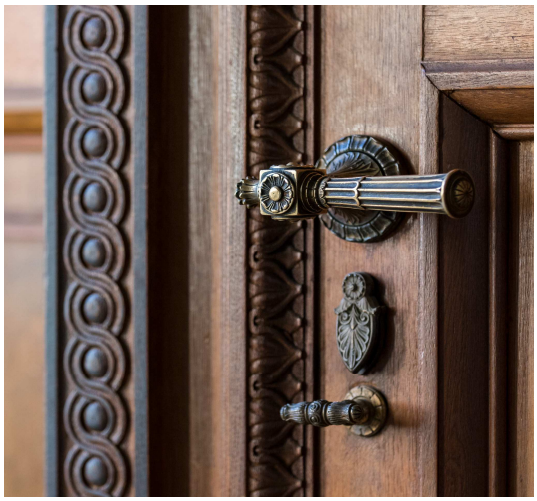

Foto: M. Frenzel

Zur fachlichen Unterstützung der Richterschaft wurde einerseits bereits vor der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung unter besonderem Einsatz einer Betreuungsrichterin eine digitale Bereitschaftsmappe mit umfassenden Informationen zur Sache und zum Procedere (Hinweise zum Bereitschaftsdienst, Stichwortregister, BVerfG-Entscheidung, Gesetzestexte, Regelung der Fahrtkostenentschädigung) und Formularmustern für die möglichen Entscheidungen (nur zum Drucken und Ausfüllen per Hand oder mit Textfeldern zum Ausfüllen am PC) zur Verfügung gestellt. Auch setzt sich die Verwaltung dafür ein, dass regelmäßig richterliche Fortbildungsveranstaltungen zum Bereitschaftsdienst angeboten werden, zu denen sich die hiesige Richterschaft auch sehr zahlreich anmeldet. In personeller Hinsicht hat die Verwaltung richterlichen und nichtrichterlichen Personalmehrbedarf angemeldet und bemüht sich nach besten Kräften darum, dass dieser auch im Amtsgericht ankommt. Was die technische Unterstützung angeht hat die Verwaltung jedenfalls vorläufig einfache mobile Telefone angeschafft, und zwar für alle Betreuungsrichterinnen und -richter sowie darüber hinaus für jeden Wochentag ein Gerät. Den beiden Bereitschaftskliniken wur-

den zentrale Rufnummern (Telefon, Fax) für den werktäglichen Vormittagsdienst des Betreuungsgerichts und die Telefonnummern für die dienstfreien Tage und die Nachmittagsdienste mitgeteilt.

Die Zuständigkeiten des Bereitschaftsdienstes, die Aufteilung zwischen der gesamten Richterschaft und den Betreuungsrichterinnen und -richtern sowie die Technikunterstützung sehen Präsidium und Verwaltung als lediglich vorläufig an. Die im Bundesgebiet angelaufene rechtliche Diskussion um fachliche Fragen wie die Zuständigkeit für die Entscheidung über Fixierungen sowie den Umfang des Bereitschaftsdienstes wird laufend beobachtet. Ebenso wird die Geschäftsbelastung durch den Bereitschaftsdienst, die sich jedenfalls derzeit in der Anlaufphase des Bereitschaftsdienstes noch in Grenzen hält, auch dahingehend permanent beobachtet, ob sich die Aufteilung des Dienstes zwischen der gesamten Richterschaft und dem Betreuungsgericht halten lässt. Ferner wurde zunächst auf umfassende Technik (z.B. Smartphone, Notebooks) verzichtet, da erst Erfahrungen mit den Kliniken gesammelt werden sollen und die zu erwartende Pool-Lösung – das Amtsgericht Charlottenburg soll mit den Amtsgerichten Wedding und Spandau einen Pool bilden – ohnehin eine Neuregelung erforderlich werden lässt.

Der Start des neuen Bereitschaftsdienstes begann unproblematischer als erwartet. Die richterliche Kollegenschaft stellt sich mit Bravour dem neuen Dienst und hat sich auch schnell an die mobilen Dienstgeräte gewöhnt. Durch den Dienst am stärksten belastet erscheinen die Betreuungsrichterinnen und -richter; welche Konsequenzen daraus zu ziehen sein werden, darüber wird das Präsidium zu gegebener Zeit zu befinden haben. Der den Oberbehörden gegenüber geltend gemachte Personalmehrbedarf erscheint jedenfalls gerechtfertigt. Das fachliche und organisatorische Unterstützungsangebot wurde dankbar angenommen; an Verbesserungen insbesondere der digitalen Bereitschaftsmappe wird stetig gearbeitet. Die Kliniken tun sich derzeit noch schwer damit, die mitgeteilten Kommunikationswege zu nutzen. Ersten Rückmeldungen zufolge ist die Vielzahl der mitgeteilten Telefonnummern mit unterschiedlichen Einsatzzeiten nicht hilfreich. Insoweit wird eine deutliche Vereinfachung angestrebt. Ob und inwieweit die geplante Realisierung der sog. Pool-Lösung zu einer grundlegenden Neugestaltung des Bereitschaftsdienstes am Amtsgericht Charlottenburg zwingt, bleibt abzuwarten. Jedenfalls dürfte die Einführung der sog. Pool-Lösung der beste Zeitpunkt für eine Nachjustierung des neuen Bereitschaftsdienstes darstellen.

PräsAG Prof. Dr. Dr. Peter Scholz

Externes Weisungsrecht abschaffen!

Seit Inkrafttreten des GVG im Jahr 1879 heißt es im Gesetz: „Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.“ Damit stellt § 146 GVG (ursprünglich: § 147 Abs. 1 GVG a.F.) klar, dass auch für Staatsanwälte der beamtenrechtliche Grundsatz der Weisungsgebundenheit (jetzt: § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG) gilt.

Allerdings ist weniger die Weisungsgebundenheit als solche das Problem, sondern wer weisungsberechtigt ist. § 147 Nr. 2 GVG sieht nämlich vor, dass der Landesjustizverwaltung gegenüber allen staatsanwaltschaftlichen Beamten des entsprechenden Landes das Recht der Aufsicht und Leitung zusteht. Weisungsbefugt sind also nicht nur die im Dienst der Staatsanwaltschaft oder der übergeordneten Generalstaatsanwaltschaft stehenden Vorgesetzten – ihrerseits Staatsanwälte –, sondern die Ministerien bzw. in Berlin die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Weil die Landesjustizverwaltung außerhalb der Staatsanwaltschaft steht, spricht man vom externen Weisungsrecht.

Der Europäische Gerichtshof hat nun mit Urteil vom 27. Mai 2019 in den Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU den deutschen Staatsanwaltschaften aufgrund des bestehenden externen Weisungsrechts die Befugnis abgesprochen, die zur Auslieferung von Beschuldigten und Verurteilten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlichen Europäischen Haftbefehle auszustellen:

„Der Begriff „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass darunter nicht die Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats fallen, die der Gefahr ausgesetzt sind, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive, etwa eines Justizministers, unterworfen zu werden.“

Der Europäische Haftbefehl, dem ein von einem nationalen Gericht ausgestellter Haftbefehl oder sogar ein Strafurteil zugrunde liegt, ist nichts anderes als ein formalisiertes Rechtshilfeersuchen um Fahndung, Festnahme und Auslieferung. Dem EuGH ließe sich also entgegnen, die Entscheidung, diese strafprozessualen Maßnahmen (auch) im Ausland zu veranlassen, sei nicht so wesentlich, dass sie einem weisungsunabhängigen Amtsträger vorbehalten bleiben müsse. An der vom EuGH vorgenommenen Auslegung und der – zutreffenden – Einstufung der deutschen Staatsanwaltschaften als weisungsabhängig führt aber bis auf weiteres kein Weg vorbei.

Nach dem geltenden deutschen Recht können Europäische Haftbefehle daher nur noch durch Gerichte ausgestellt werden. Das betrifft nicht lediglich die künftig auszustellenden, sondern auch die durch Staatsanwaltschaften bereits ausgestellten und nun durch solche der Gerichte zu ersetzenden Europäischen Haftbefehle. Die damit verbundene zusätzliche Belastung der Gerichte – insbesondere der Ermittlungsrichter – schwächt die Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland.

Erforderlich ist jetzt eine Gesetzesänderung, durch die die Beamten der Staatsanwaltschaften den vom EuGH bemängelten „unmittelbaren und mittelbaren Anordnungen und Einzelweisungen der Exekutive“ entzogen werden – also das externe Weisungsrecht der übergeordneten Justizverwaltungen abgeschafft wird.

Der Deutsche Richterbund – Bund der Richter und Staatsanwälte – Landesverband Berlin e.V. hat daher mit Schreiben an den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 28. Mai 2018 den Berliner Senat aufgefordert, umgehend einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des in den §§ 146, 147 Nr. 1 und 2 GVG verankerten externen Weisungsrechts der Justizverwaltungen gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaften in den Bundesrat einzubringen.

Das seit langem in der Kritik stehende externe Weisungsrecht ist lediglich eine einfachrechtliche Regelung und verfassungsrechtlich nicht geboten. § 35 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG sieht ausdrücklich vor, dass Beamte den Anordnungen ihrer Vorgesetzten dann nicht Folge zu leisten haben, wenn sie „nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind“. Ein Beispiel für eine solche Sonderregelung ist § 157 Abs. 4 Satz 2 GWB, der den Mitgliedern der Vergabekammern beim Bundeskartellamt sachliche und persönliche Unabhängigkeit garantiert. Beamte können also durchaus der Weisungsbefugnis ihrer Vorgesetzten entzogen werden – auch Staatsanwälte!

Dr. Udo Weiß

Coaching-Kultur: Verwandeln sich gecoachte Richter in „Schmalspur-Persönlichkeiten“?

Eine Entgegnung auf die Glosse von Claudia Voigt in Spiegel-Online – zugleich eine Werbung für das Coaching-Angebot in der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Das „Grippe-Virus“ hat die Berliner Justiz erfasst. So jedenfalls würde wohl die Journalistin Claudia Voigt die aktuellen Entwicklungen des Coachings in der Berliner Justiz bewerten. In ihrer Glosse für Spiegel Online vom 21. April 2019 wirft sie einen kritischen Blick auf die Coaching-Kultur und die von ihr wahrgenommenen Folgen eines Coachings auf die gecoachten Personen (siehe https://www.spiegel.de/karriere/coaching-kultur-menschen-verwandeln-sich-in-schmalspur-persoenlichkeiten-a-1263486.html). Welche sind die von ihr wahrgenommenen Folgen? Sie stellt vor allem Veränderungen in der Kommunikation fest, sieht Coaching reduziert als „Wackeldackel-“ und „Stimmlagen-“Training, mit dem Ziel der Manipulation des Gegenübers, insbesondere beim Umgang mit schwierigen Persönlichkeiten.

Was aber spricht eigentlich grundsätzlich dagegen, die Kommunikation zu verbessern, sich Rüstzeug für herausfordernde Situationen und den Umgang mit schwierigen Personen zu verschaffen? Aus der Perspektive eines Richters gar nichts, im Gegenteil: Kommunikation, herausfordernde Situationen und Umgang mit schwierigen Personen sind unser aller Alltagsgeschäft. Zu Recht setzt das Coaching genau hier an und wirkt unterstützend bei der Selbstreflexion, der Verbesserung kommunikativer Kompetenzen oder der Konfliktlösungskompetenzen. Zu Recht wird es daher bereits in vielen Berufszweigen als Instrument der Qualitätssteigerung und -sicherung genutzt. Weshalb sollte sich die Justiz diese Vorteile des Coachings nicht zunutze machen?

Natürlich spräche etwas gegen Coaching, wenn die Vorwürfe von Frau Voigt zuträfen, dass gecoachte Personen dazu dressiert würden, sich undifferenziert und nach einem bestimmten Schema zu verhalten, und nicht mehr als Person

zu erkennen wären. Zugegeben, der Coaching-Begriff ist ungeschützt, so dass sich hier auch ein Betätigungsfeld für „Schmalspur-Coaches“ eröffnet. Nichts von alledem aber ist bei einem professionellen Coaching tatsächlich der Fall. Hier geht es vielmehr darum, ungesunde Bewältigungsstrategien aufzudecken, schlechte Kommunikation, die von negativen Unterstellungen getragen ist, zu entlarven und stattdessen eine gute, vor allem transparente, bewusste und egalitäre Form des Austauschs zu üben. Auf diese Weise wird Persönlichkeit nicht eingeschränkt, sondern wird ganz im Gegenteil durch Selbstreflexion in ihrer Entfaltung gestärkt und bereichert.

Foto: M. Frenzel

Vielfach bestehen Missverständnisse und Vorbehalte gegen Coaching, das bisweilen als psychologisierend oder sogar esoterisch wahrgenommen wird. Es handelt sich hierbei aber keinesfalls um eine Form von Esoterik oder Psychotherapie, wenn es auch Methodenüberschneidungen zur therapeutischen Arbeit gibt. Eine Person, die ein Coaching in Anspruch nimmt, ist nicht psychisch krank, sondern so klug, eine Möglichkeit der Selbstreflexion und Weiterentwicklung für sich in Anspruch zu nehmen. Ein professionelles Coaching beruht auf wissenschaftlich fundierten Methoden der Personalentwicklung. Was genau Gegenstand eines Coachings ist, wird zu dessen Beginn zwischen den beteiligten Personen festgelegt. Ein Coaching kann z.B. sinnvoll sein, um beruflicher Überforderung und einem Übermaß an Stress entgegenzuwirken, konkrete Konflikte, die in einer Kammer oder einem Senat bestehen, aber auch immer wieder in Verhandlungssituationen entstehen, zu bewältigen oder als defizitär empfundene Kommunikationsstrategien systematisch zu verbessern.

Als Richter kann man das alles höchst wahrscheinlich nicht mit den von Frau Voigt vorgeschlagenen Tricks – im Geiste bis drei zählen, wenn der andere einem gerade völlig irre erscheint, oder sich eine geistig verwirrte Urgroßoma vorstellen, die Blätterteigpasteten mit Eierlikör serviert – erreichen. Mit solchen Mitteln lässt sich das schon gar nicht in einem Arbeitsumfeld erreichen, in dem man als Einzelrichter so gut wie nie Feedback für sein Tun erhält. Für eine persönliche Entwicklung ist ein Gegenüber hilfreich, dem ein Blick von außen erlaubt ist, das Rückmeldungen und Anregungen gibt. Dies stärkt Richter in ihrer Unabhängigkeit und wirkt zugleich den Nachteilen der mit dem Richterstatus häufig verbundenen beruflichen Vereinzelung entgegen.

Letztlich muss auch Frau Voigt einräumen, dass die Tätigkeit eines Coaches deutlich komplexer als von ihr befürchtet ist. Schade, dass dasselbe nicht für ihre Glosse gilt, die sich so bloß als ein Stück „Schmalspur-Journalismus“ erweist.

Auch Richterinnen und Richter der Berliner Justiz können bereits von einem professionellen Coaching profitieren: Das Coaching-Angebot besteht für die gesamte Ordentliche Gerichtsbarkeit. Ansprechpartner hierfür sind VRi'inKG Regine Grieß und – in deren Vertretung – VRiKG Dr. Ulrich Wimmer. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist soeben ein Pilotprojekt zum Coaching gestartet. Ansprechpartner für das Oberverwaltungsgericht sind VRiOVG Roger Fieting und VRiOVG Dr. Ulrich Marenbach, für das Verwaltungsgericht die Ri'inVG Antonia Kästle und VRi'inVG Dr. Kerstin Winkelmann.

Dr. Gabriele Schumann

Justizthemen im Abgeordnetenhaus

Wie üblich wird im Folgenden eine Auswahl der in den letzten Monaten im Berliner Abgeordnetenhaus behandelten Themen mit Bezug zur Justiz dargestellt.

Pakt für den Rechtsstaat

Der Abgeordnete Marc Vallendar (AfD) hat den Senat nach dem „'Pakt für den Rechtsstaat' in Berlin“ gefragt, einer Anfang des Jahres getroffenen Vereinbarung, die in der letzten Ausgabe des VOTUMs bereits kritisch betrachtet worden ist. Die Antwort auf der Drucksache 18/18102 sei hier im Wortlaut wiedergegeben und bedarf keines Kommentars:

„Die drei Parteien, welche die Bundesregierung tragen, haben im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vereinbart 2.000 neue Stellen für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu schaffen. Der Senat ist weder Vertragspartei

dieses Koalitionsvertrages, noch ist es seine Aufgabe Vorhaben der Bundesregierung zu kommentieren. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung gehört die Justiz, mit Ausnahme der Bundesobergerichte und des Generalbundesanwalts, ausschließlich in den Aufgabenbereich der Länder. Dies umfasst auch die personelle Ausstattung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Dem Senat ist es ein ständiges und besonders wichtiges Anliegen die Justiz mit den notwendigen sachlichen und personellen Ressourcen auszustatten, um eine effektive Rechtspflege und Strafverfolgung zu gewährleisten. Dazu hat das Abgeordnetenhaus als Haushaltsgesetzgeber und der Senat – unabhängig von Vereinbarungen auf Bundesebene – in den Jahren 2017 bis 2019 146 Stellen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich geschaffen. Auch für die kommenden Jahre ist der Senat bestrebt, die Anzahl der Stellen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst den steigenden und sich wandelnden Anforderungen, u. a. auf Grund der wachsenden Stadt, anzupassen.

Die Bundeskanzlerin hat mit den Regierungschefinnen und den Regierungschefs der Länder am 31. Januar 2019 vereinbart, dass die Länder im Rahmen ihrer Personalhoheit im Justizbereich im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 insgesamt 2.000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den nicht-richterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bereich) schaffen und besetzen. Die Verteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Auf Berlin entfallen demnach 102 Stellen im richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Bereich. Berlin hat diese Aufgabe mit dem Stellenaufwuchs der letzten Jahre bereits erfüllt. Eine genaue Bezifferung der Kosten für die auf Berlin entfallenden Stellen ist nicht möglich, da dies von der Wertigkeit der geschaffenen Stellen und den persönlichen (besoldungsrelevanten) Eigenschaften der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers abhängt. Zu der Situation in den anderen Bundesländern kann der Senat keine Aussage treffen. Für das nichtrichterliche Personal ist noch keine Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern getroffen worden.“

Neue Räume für die Justiz

Die Staatssekretärin für Justiz, Monika Gerlach, hat dem Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses am 8. Mai 2019 einen Überblick über die Raumplanungsvorhaben der Berliner Justiz gegeben (Inhaltsprotokoll Recht 18/39, Seiten 4 ff.). Die Schwerpunkte:

Das Verwaltungsgericht ziehe in einigen Jahren in das dann kernsanierte Kathreiner-Haus in der Potsdamer Straße nahe dem Kammergericht (näher dazu der Beitrag auf Seite 11). Die bisherigen Räume in der Kirchstraße in Moabit könnten dann der Strafjustiz zugute kommen. Weil die Staatsanwaltschaft aber schon jetzt zusätzlichen Platz benötige, seien für sie als Zwischenlösung Räume am Saatwinkler Damm gemietet worden. Zudem solle in der Turmstraße 22, wo die Staatsanwaltschaft bereits ein Gebäude nutze, ein Neubau errichtet werden, den die Staatsanwaltschaft sich dann mit dem Bezirksamt Mitte teilen solle, das dort eine Mittelpunktbibliothek plane. Demgegenüber sei der Ausbau des Dachgeschosses des Kriminalgerichts Moabit als unwirtschaftlich verworfen worden. Ebenso werde die Errichtung eines Sicherheitssaals in einem Hof des Kammergerichts nicht weiterverfolgt. Die Errichtung zweier neuer Sicherheitssäle in Höfen des Kriminalgerichts stocke, weil für den einen Saal die Aufstellung eines Krans genehmigt werden müsse und für den anderen Saal Leitungen neu verlegt werden müssten, was unwirtschaftlich sei.

Die IT-Verwaltung der Ordentlichen Gerichtsbarkeit ziehe aus dem Gebäude des Kammergerichts in das Gebäude des Landgerichts und des Amtsgerichts Mitte in der Littenstraße. Die dortigen Räume seien jedoch derzeit noch nicht als Arbeitsplätze geeignet, weil sie aufgrund der Nähe zur Bahnlinie lärmbelastet seien. Auch Teile des Aus- und Fortbildungsreferats des Kammergerichts würden aus dem Gebäude in der Elßholzstraße ausziehen, sobald die für das neue Ausbildungszentrum für den mittleren Justizdienst vorgesehenen Räume – im ehemaligen Küchengebäude des Krankenhauses Moabit! – fertiggestellt seien.

Die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung sei in das Haus der Senatsverwaltung in der Salzburger Straße eingezogen. Dafür sei die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz in ein Dienstgebäude am Fehrbelliner Platz verlegt worden. Weil in der Salzburger Straße noch renoviert werden müsse, würden die schriftlichen Staatsprüfungen vorübergehend in Räumlichkeiten der Messe Berlin abgelegt.

Anforderungsprofil „Amtsrichter“

Der Abgeordnete Sven Kohlmeier, Rechtsanwalt und rechtspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus, hat sich am 6. März 2019 in einer Sitzung des Rechtsausschusses zu den seiner Ansicht nach bestehenden Anforderungen an die Richter des Amtsgerichts Lichtenberg – das wohl für die kleinen Berliner Amtsgerichte stehen soll – geäußert (Wortprotokoll Recht 17/36, Seite 7):

„*Auch aus meiner Tätigkeit im Richterwahlausschuss ist mir sehr wohl bekannt, dass die Kandidaten, die sich da vorstellen, hervorragende Kandidaten sind, die meines Erachtens – ohne das jetzt schlechtreden zu wollen – nach meinem äußeren, bescheidenen Eindruck möglicherweise ein bisschen überqualifiziert für das Amtsgericht*

Lichtenberg sind, wenn sie zwei Auslandssemester, Doktortitel und ein Prädikatsexamen haben. Aber ist das ist eine persönliche Entscheidung, die da jeder trifft. […] *Insofern finde ich, dass eine gesunde Mischung der Berliner Justiz durchaus guttut, und ich war derjenige, der immer gesagt hat: Nur Überflieger tun den Amtsgerichten auch nicht gut.*"

Entlassungen aus der U-Haft

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat dem Abgeordneten Sven Rissmann (CDU) auf der Drucksache 18/18215 Auskunft erteilt über die im Jahr 2018 vom Kammergericht angeordneten Entlassungen aus der Untersuchungshaft nach Ablauf der 6-Monats-Frist des § 121 StPO. Sieben Beschuldigte in acht Verfahren wurden aus der Haft entlassen, darunter zwei Beschuldigte, gegen die wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern ermittelt wurde. Keiner der acht Beschuldigten flüchtete. Sieben wurden zwischenzeitlich – wenn auch noch nicht rechtskräftig – verurteilt. Das Kammergericht sah die Verstöße gegen das besondere Beschleunigungsgebot in Haftsachen – mit einer Ausnahme – bei der Staatsanwaltschaft. Die Senatsverwaltung hat jedoch betont, die festgestellten Verzögerungen hätten nicht auf Überlastung bei der Staatsanwaltschaft beruht, sondern seien eingetreten, weil die Staatsanwaltschaft weiter ermittelt habe, obwohl Anklage hätte erhoben werden können.

Dr. Udo Weiß

Neue Räume für die Berliner Justiz

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat in einer Pressemitteilung vom 31. Mai 2019 bekanntgegeben, dass die Berliner Justiz mit dem Kathreiner-Haus in der Potsdamer Straße, nahe dem Kammergericht, rund 10.000 m^2 zusätzliche Gebäudefläche erhalten wird. Die früher von der Senatsverwaltung für Inneres genutzten Räume in Schöneberg werden zunächst saniert, danach soll das Verwaltungsgericht dort seinen neuen Standort erhalten. Dessen bisherige Räume in Moabit sollen dann der Berliner Strafjustiz zusätzlichen Platz bieten – den diese schon jetzt dringend benötigt. Da für die Sanierung des Kathreiner-Hauses ganze fünf (!) Jahre eingeplant sind, muss die Staatsanwaltschaft mit rund 200 Bediensteten der Hauptabteilung Vollstreckung für diesen Zeitraum in neu angemieteten Räumen am Saatwinkler Damm untergebracht werden. Die Hauptabteilung Vollstreckung hatte erst vor wenigen Jahren ein neues Gebäude in der Turmstraße bezogen.

Das Kathreiner-Haus gehört bereits dem Land Berlin. Es hat elf Stockwerke und soll nach dem Umbau Platz für bis zu 300 Bedienstete bieten. In dem Gebäude können die Anforderungen an das Sicherheitsrahmenkonzept für die Justiz von vornherein umgesetzt werden. Beispielsweise lassen sich die Sitzungssäle in den unteren Stockwerken des Gebäudes unterbringen, die Dienstzimmer hingegen in den oberen. Damit ist eine Trennung von öffentlichem und nichtöffentlichem Bereich möglich. Für die Sanierung des Gebäudes hat die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH rund 43 Millionen Euro veranschlagt.

Dr. Stefan Schifferdecker

Erreichbarkeit nach Stationswechsel

Liebe Richterinnen und Richter auf Probe!

Gerne möchte der Landesverband Berlin des DRB Sie regelmäßig über Veranstaltungen unseres Berufsverbands informieren. Dies geschieht über unseren E-Mail-Verteiler für Assessoren. Dort tragen wir die E-Mail-Adresse, die Sie uns in Ihrer Beitrittserklärung mitgeteilt haben, ein. Sofern Sie uns eine dienstliche E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, sind Sie unter dieser nach einem Stationswechsel während der Probezeit natürlich nicht mehr erreichbar. Damit Ihnen keine Informationen entgehen, insbesondere zu Veranstaltungen wie dem „Jungrichterseminar" und dem Assessorenstammtisch, bitten wir Sie, uns E-Mail-Adressen zukommen zu lassen, unter denen wir Sie dauerhaft erreichen können. Senden Sie uns hierfür einfach eine E-Mail an info@drb-berlin.de mit der Bitte um Aufnahme einer neuen E-Mail-Adresse in den Assessorenverteiler.

Vielen Dank!

Der Vorstand des Landesverbands

Dienstrecht

Verlängerung der Lebensarbeitszeit – nach Gutdünken?

Über die (nur) für Beamte – und somit auch Staatsanwälte – bestehende Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist im VOTUM bereits wiederholt berichtet worden. Nach dieser Vorschrift kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um jeweils ein Jahr, höchstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Zu den dienstlichen Interessen gehören nach § 38 Abs. 2 Satz 2 LBG auch organisatorische, personelle und fiskalische Interessen.

Der Landesverband Berlin des DRB hatte sich vor einiger Zeit bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung erkundigt, ob es Richtlinien für die Ausübung des Ermessens bei der Bescheidung solcher Anträge gebe. Dies war verneint und im Übrigen auf die vorrangige Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Finanzen verwiesen worden.

Wozu es führt, wenn die oberste Dienstbehörde bei einem für Beamte so entscheidenden Punkt wie der Verlängerung der Lebensarbeitszeit in Bezug auf die Ermessensausübung keine Vorgaben macht, hat sich nun an einem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 5. April 2019 – 26 K 70.19 – gezeigt. Ein Beamter der Staatsanwaltschaft hatte Klage gegen das Land Berlin erhoben, nachdem die Generalstaatsanwältin in Berlin seinen Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand abgelehnt hatte. Der unmittelbare Vorgesetzte des Beamten bei der Staatsanwaltschaft hatte den Antrag noch befürwortet. Die Klage ist vorerst erfolglos geblieben.

Das Verwaltungsgericht hat zunächst das Vorliegen eines Verstoßes gegen höherrangiges Recht – insbesondere EU-Recht – verneint, soweit das LBG eine Altersgrenze für Beamte vorschreibe. Im Weiteren hat es die Entscheidung der Generalstaatsanwältin in Berlin als nur eingeschränkt überprüfbar angesehen und gebilligt. Das Gericht hat dazu im Wesentlichen wie folgt ausgeführt:

§ 38 Abs. 2 Satz 1 LBG unterscheide zwischen dem dienstlichen Interesse als tatbestandlicher Voraussetzung und dem Ermessen als Rechtsfolge. Insoweit bestehe ein Unterschied zu ähnlichen Regelungen im Beamtenrecht beispielsweise des Bundes oder des Landes Niedersachsen. Zwar unterliege nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg das Bestehen eines dienstlichen Interesses der uneingeschränkten Nachprüfung der Gerichte. Dem könne jedoch in Bezug auf das dienstliche Interesse an dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nicht gefolgt werden. Denn es sei anerkannt, dass in Bezug auf die Stellenbesetzung die Schaffung, Zweckwidmung und Besetzung in die Organisationsgewalt der Behörde fielen und deren Ausübung gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar sei. Gleiches müsse für die Entscheidung über das Hinausschieben des Ruhestandseintritts gelten.

Hiervon ausgehend sei die Entscheidung der Generalstaatsanwältin in Berlin nicht zu beanstanden. Das dienstliche Interesse in Bezug auf die Personalwirtschaft bestehe in erster Linie in der Aufgabenerfüllung, also im Dienst durch leistungswillige und -fähige Beamte. Eine Altersgrenze lasse sich nur durch gegenläufige Interessen erklären, die vielfältig sein könnten. Die Aussage, dass kein dienstliches Interesse bestehe, bedeute deshalb, dass die gegen ein Hinausschieben sprechenden Gründe die dafür sprechenden – wie die Leistungswilligkeit und -fähigkeit – überwögen. Das beklagte Land sehe die Funktionsfähigkeit der Behörde durch seine Maßnahmen gesichert und nehme „gleichwohl entstehende Vertretungssituationen hin, um Beförderungsbewerbern Bewährungssituationen zu ermöglichen“. Dass nach § 43 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin beim Dienst über das 65. Lebensjahr hinaus ein Besoldungszuschlag gewährt werde, wirke nicht auf die Bestimmung des dienstlichen Interesses ein.

Räume man der Behörde eine Einschätzungsprärogative oder einen Beurteilungsspielraum ein, könne die Behörde sich selbst binden – was aber nicht erkennbar erfolgt sei. Insbesondere sei der Rahmen-Dienstvereinbarung Personalmanagement dazu nichts zu entnehmen, so dass offen bleiben könne, ob diese – entgegen der Ansicht des beklagten Landes – auch für Staatsanwälte gelte. Auch das vom Kläger vorgetragene Fehlen eines Personalentwicklungskonzepts führe nicht dazu, dass jede Weiterbeschäftigung im dienstlichen Interesse liege. Die Generalstaatsanwältin in Berlin sei nicht von einem unvollständigen oder sonst fehlerhaften Sachverhalt ausgegangen; für sachfremde Erwägungen gebe es keinen Anhalt.

Immerhin hat das Verwaltungsgericht die Berufung gegen das Urteil zugelassen, weil es von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zur Nachprüfbarkeit des Bestehens eines dienstlichen Interesses abgewichen ist. Das Berufungsverfahren wird zum Aktenzei-

chen 4 B 7.19 geführt. Zudem ist beim Oberverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 4 S 26.19 ein Beschwerdeverfahren anhängig, denn das Verwaltungsgericht hat auch den Antrag auf Erlass einer auf das Hinausschieben des Ruhestandseintritts abzielenden einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Der Landesverband Berlin des DRB wird den Gang der Verfahren verfolgen und weiter berichten. Zudem wird gerade vor dem Hintergrund des jetzigen Urteils darauf hingewirkt werden müssen, dass den Dienstbehörden klare Vorgaben für die Ermessensausübung bei Entscheidungen nach § 38 Abs. 2 LBG gemacht werden. Es geht nicht an, dass – ohne nachvollziehbare Gründe – erfahrene Staatsanwälte trotz Antrags auf Weiterbeschäftigung pünktlich mit Erreichen des 65. Lebensjahrs in den Ruhestand verabschiedet werden, während Stellen bei der Staatsanwaltschaft Berlin unbesetzt sind.

Dr. Udo Weiß

Hinweise zur Nebentätigkeit von Richtern

Mit Rundschreiben vom 17. April 2019 hat der Präsident des Kammergerichts „Hinweise zur Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern“ veröffentlicht. Sie spiegeln die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe von Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der richterlichen Personalverwaltung des Kammergerichts und des Landgerichts wider, die sich umfassend mit Fragen rund um die richterliche Nebentätigkeit auseinandergesetzt hat. Vor dem Hintergrund der nur punktuellen Regelungen des richterlichen Nebentätigkeitsrechts und der damit verbundenen Unsicherheiten ist die Veröffentlichung dieser Hinweise zu begrüßen.

Zutreffender Ausgangspunkt ist dabei die Feststellung, dass die Regelungen des Beamtenrechts angesichts der richterlichen Unabhängigkeit nur eingeschränkt auf richterliche Nebentätigkeiten übertragbar sind und Richter gerade in der Aus- und Fortbildung der Justizangehörigen (einschließlich der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare) sowie der Rechtsanwaltschaft wertvolle Beiträge leisten. Dieses wichtige und wünschenswerte Engagement steht indes unter dem – eigentlich selbstverständlichen – Vorbehalt des Vorrangs des Hauptamts.

Die bekanntgemachten Hinweise gelten nur für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten. Für schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten verbleibt es dabei, dass diese nur angezeigt werden müssen. Zu Genehmigungsfragen lassen sich den Hinweisen folgende „Leitplanken“ entnehmen:

Die hervorgehobene Stellung der Richter als Repräsentanten der Dritten Gewalt erfordert ein besonderes Maß an Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit. Daher soll bei der Entscheidung über die Genehmigung einer Nebentätigkeit neben dem Veranstalter, dem Veranstaltungsformat und dem Thema einer Nebentätigkeit auch die Höhe der Vergütung in den Blick genommen werden. Starre Obergrenzen bestehen jedoch schon deshalb nicht, weil auch die richterliche Nebentätigkeit unter dem Schutz des Art. 12 GG steht. Eine genauere Prüfung wird jedenfalls bei Überschreiten einer Obergrenze von 30 % des Jahresbruttoeinkommens der Endgehaltsstufe R 2 (Bund) vor der Genehmigung weiterer Nebentätigkeiten als sachgerecht angesehen.

Zur Sicherstellung, dass das Nebenamt die Ausübung des Hauptamts nicht beeinträchtigt, soll zudem die Regelung des § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes indiziell herangezogen werden, die eine zeitliche Höchstgrenze für Nebentätigkeiten von einem Fünftel der Jahresarbeitszeit vorsieht. Zwar findet diese Regelung wegen der richterlichen Unabhängigkeit für Richter keine unmittelbare Anwendung, jedoch geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die in den Arbeitszeitvorschriften für Beamte enthaltene Regelung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamten auch einen Anhaltspunkt für den von einem Richter in der Regel zu erwartenden zeitlichen Arbeitsaufwand bietet (BVerwG, Beschluss vom 21. September 1982 – 2 B 12/82 –, juris). Wendet ein Richter mehr als ein Fünftel seiner Jahresarbeitszeit für Nebentätigkeiten auf, ist daher ebenfalls eine besonders sorgfältige Prüfung veranlasst.

Ebenfalls selbstverständlich sollte sein, dass grundsätzlich die geschäftsplanmäßige Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte sicherzustellen ist, die betreffende Person also auch in „Eilfällen“ erreichbar bleiben muss. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, sollte ein Urlaubstag genommen werden.

Um die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen sollen bei der Anzeige oder bei Anträgen auf Genehmigung einer Nebentätigkeit Angaben zum Veranstalter, Veranstaltungsthema und -ort, zu Art und Inhalt der Nebentätigkeit, zur tatsächlichen Dauer einschließlich des Zeitpunkts eines etwaigen Reisebeginns und zur (voraussichtlichen) Vergütungshöhe gemacht werden.

Dr. Patrick Bömeke

Keine Lebenszeiternennung mehr am Amtsgericht?

Aus Kreisen der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ist zu hören, dass an den Berliner Amtsgerichten auf absehbare Zeit keine Richter auf Probe mehr zu Richtern auf Lebenszeit ernannt würden, ausgenommen sei nur das Amtsgericht Tiergarten. Hintergrund dafür soll sein, dass ein höherer Proberichter-Anteil an den Berliner Gerichten angestrebt werde. So sei für das Landgericht eine Quote von 10 % Proberichtern unter den R 1-Richtern und für die Amtsgerichte sogar eine Quote von 25 % vorgesehen. Bislang lag die Zielvorgabe bei 6 %, auch wenn bereits jetzt fast 20 % der Richter in der Besoldungsstufe R 1 noch Richter auf Probe sind. Aufgrund der Anhebung der Quote müssten an den Amtsgerichten von nun an mehr Proberichter eingesetzt werden und könnten Lebenszeiternennungen nur eingeschränkt erfolgen. Die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit scheint daher bis auf weiteres nur beim Landgericht oder beim Amtsgericht Tiergarten möglich zu sein.

Dr. Udo Weiß

Europäischer Gerichtshof zur Arbeitszeiterfassung

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 14. Mai 2019 – C-55/18 – entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die von jedem Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Anlass für dieses Urteil ist eine Verbandsklage. Die spanische Arbeitnehmervereinigung CCOO verlangte letztlich auf Grundlage der Arbeitszeitrichtlinie die Feststellung, dass die Deutsche Bank SAE verpflichtet ist, ein System zur Erfassung der von ihren Mitarbeitern geleisteten täglichen Arbeitszeit einzurichten.

Die Entscheidung der Luxemburger Richter ist auch vom deutschen Gesetzgeber umzusetzen. Denn das deutsche Recht sieht bislang nur eine Pflicht zur Aufzeichnung der über acht Stunden hinausgehenden werktäglichen Arbeitszeit vor (§ 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz – ArbZG). Der Richterbund wird die Umsetzung dieses Urteil in Deutschland kritisch begleiten. Es ist davon auszugehen, dass auf die deutschen Arbeitsgerichte – wenigstens vorübergehend – mehr Arbeit zukommen wird (es lässt sich nicht ausschließen, dass Arbeitsgerichte und Behörden Arbeitgeberpflichten nach dem ArbZG bereits jetzt erweiternd auslegen). Daneben wird zu klären sein, wie die tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann und welches System zu wählen ist.

Dr. Oliver Elzer

Grenzen der Doppelpräsidentschaft

Ist der Präsident eines Finanzgerichts zugleich Gerichtspräsident in einer anderen Gerichtsbarkeit, ohne dass der Geschäftsverteilungsplan erkennen lässt, mit welchem Bruchteil seiner Arbeitskraft er seinem Senat im Finanzgericht zugewiesen ist, so ist dieser Senat als erkennendes Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt. Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof laut Pressemitteilung durch Beschluss vom 14. März 2019 – V B 34/17 – ein unter Vorsitz des Präsidenten des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern ergangenes Urteil aufgehoben.

Erstinstanzlich hatte das Finanzgericht der Klage eines Steuerpflichtigen stattgegeben und die Revision nicht zugelassen. Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde rügte das beklagte Finanzamt, dass das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei. Das Urteil sei unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten ergangen, der zugleich Präsident des Oberverwaltungsgerichts gewesen sei und den Vorsitz in insgesamt fünf Senaten geführt habe. Es sei nicht nachvollziehbar, wie der Präsident bei der Leitung von zwei Obergerichten und fünf Senaten den sich hieraus ergebenden Anforderungen habe nachkommen können.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesfinanzhof das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, weil in der Person des Vorsitzenden ein Besetzungsmangel vorgelegen habe. Das oberste deutsche Finanzgericht hat dabei darauf abgestellt, dass das Vertrauen in die Sachlichkeit der Entscheidungsfindung gewährleistet sein müsse. Dies setze bei einer Doppelpräsidentschaft formal einen Geschäftsverteilungsplan voraus, aus dem sich ergebe, mit welchem Teil seiner Arbeitskraft der Präsident einem Senat zugewiesen sei. Nur dann könne beurteilt werden, ob der Präsident entsprechend dem Leitbild im erforderlichen Umfang seiner spruchrichterlichen Tätigkeiten nachkomme. Die Münchener Richter haben in diesem Zusammenhang eine Zuweisung im Umfang von mindestens 50 % der Arbeitskraft zur Senatsarbeit im Finanzgericht als erforderlich

angesehen. Da der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts hierzu keine Angaben enthalten habe, sei der Spruchkörper fehlerhaft besetzt gewesen. Über die Zulässigkeit einer Doppelpräsidentschaft bei Gerichten unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten überhaupt hat der Bundesfinanzhof somit nicht zu befinden gehabt. Er hat allerdings die Gelegenheit genutzt, die Bedeutung der Finanzgerichtsbarkeit als eigenständiger Fachgerichtsbarkeit zu betonen.

Dr. Udo Weiß

Evaluation des Berliner Richtergesetzes

Derzeit prüft die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, ob sich das im Jahr 2011 in Kraft getretene Berliner Richtergesetz bewährt hat und welche Änderungen ggf. erforderlich sind.

Die Berufsverbände und die Vertretungen der Richter und Staatsanwälte haben ihre Stellungnahmen bereits abgegeben. Senator Dr. Behrendt, der vor seinem Amtsantritt Ende des Jahres 2016 als Oppositionspolitiker die von den Verbänden im Gesetzgebungsverfahren erhobenen Einwände noch unterstützt hatte, tut sich nun schwer, bei seiner damaligen Haltung zu bleiben. Er hat bei einer Veranstaltung im Kammergericht am 26. März 2019 auf die unterschiedlichen Auffassungen der Verbände hingewiesen, die man sorgfältig prüfen müsse. Die Kritik der Verbände am bestehenden Gesetz unterscheidet sich jedoch lediglich in Nuancen; so werden beispielsweise zum erforderlichen Ausmaß der Selbstverwaltung der Gerichte unterschiedliche Ansichten vertreten.

Der Landesverband Berlin des DRB hat in seiner Stellungnahme insbesondere die Regelungen über den Richterwahlausschuss beanstandet. Die derzeitige Zusammensetzung und der Gang der Entscheidungsfindung sind nicht sachgerecht, die fehlende Auswahlmöglichkeit des Ausschusses ist bedenklich. In Bezug auf das im Richtergesetz geregelte Verfahren zur Wahl des Präsidialrats hat der Landesverband die vorgeschriebene Listenwahl bemängelt und gefordert, dass dieser nicht nur über einen Personalvorschlag befinden, sondern auch eine eigene Bewerberentscheidung treffen und einen eigenen Vorschlag formulieren solle. Zum Beurteilungswesen ist angemerkt worden, dass die aufgrund von § 9 Abs. 3 des Berliner Richtergesetzes erlassenen Beurteilungsrichtlinien unzureichend und intransparent seien. Ferner überzeugt die Ansiedlung der Richterdienstgerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht.

Der Landesverband steht mit den übrigen Berufsverbänden und den Beschäftigtenvertretungen in engem Kontakt und wird über den Fortgang der Evaluation berichten.

Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldung

Besoldungsinformationen aus Berlin

Besoldungserhöhung kommt – aber später

Der Berliner Senat hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2019 auf Vorlage des Finanzsenators Dr. Kollatz den Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020 zur Kenntnis genommen.

Darin vorgesehen ist insbesondere die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge um 4,3 % jeweils zum 1. April 2019 und zum 1. Februar 2020. Ausgangspunkt ist das Ergebnis der diesjährigen Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst. Hinzu kommt ein jährliche Erhöhung um 1,1 %-Punkte, wodurch die Berliner Besoldung bis zum Jahr 2021 auf den Länderdurchschnitt angehoben werden soll. Im Jahr 2021 wird eine weitere Erhöhung bereits zum Jahresanfang angestrebt.

Foto: L. Schifferdecker

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat dazu mitgeteilt, dass die erforderliche Rechtsänderung wegen der vorgeschriebenen Abläufe des Gesetzgebungsverfahrens unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen voraussichtlich erst im Herbst 2019 verkündet werden könne. Die technische

Umsetzung des Gesetzes im Abrechnungssystem und damit die Zahlbarmachung sei daher zum 1. April 2019 nicht möglich. Auf Veranlassung des Finanzsenators sollen jedoch unabhängig von der Verkündung des Gesetzes bereits zum September 2019 höhere Bezüge sowie Nachzahlungen für April bis August gewährt werden. Die Zahlungen würden unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung geleistet.

Der Landesverband Berlin des DRB hatte zuvor in einer Stellungnahme die zusätzliche Erhöhung der Bezüge um jeweils 1,1 %-Punkte in den Jahren 2019 und 2020 begrüßt. Er hatte jedoch zugleich darauf hingewiesen, dass das Land Berlin damit im Jahr 2019 lediglich an den unteren Rand der – gemessen am Endgrundgehalt – am schlechtesten zahlenden Bundesländer aufrücken werde. Zudem hatte der Landesverband eine schnellere Angleichung an den Bundesdurchschnitt und ein Vorziehen der Erhöhung auf den Januar 2019 – statt wie jetzt auf den April – gefordert.

Bleibt der Senat bei seinem Beschluss vom 15. Mai 2018 und erhöht die Bezüge zum 1. Januar 2021 wiederum um 1,1 %-Punkte, dann wird die Berliner Besoldung den Länderdurchschnitt erreicht haben. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die übrigen Länder keine zusätzlichen Erhöhungen vornehmen und dadurch den Durchschnitt nach oben ziehen. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs um Dienstkräfte sind steigende Bezüge in anderen Ländern nicht unwahrscheinlich. Zudem gleicht die geplante Erhöhung den Abstand zur Bundesbesoldung nicht aus, obwohl Berlin als Bundeshauptstadt gerade mit dem Bund im Wettbewerb um Beschäftigte steht.

Vorerst kein Firmenticket für Beschäftigte des Öffentlichen Diensts

Ab dem 1. September 2019 werden die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) unter der Bezeichnung „Firmenticket“ ein neues Finanzierungsmodell anbieten, um die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs attraktiver zu machen. Die VBB-Umweltkarte wird für Arbeitnehmer deutlich günstiger sein, wenn der Arbeitgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10 oder 15 Euro zahlt – denn die BVG steuert ihrerseits 4 bzw. 8 Euro bei. So sinkt beispielsweise bei einem Arbeitgeber-Zuschuss von monatlich 15 Euro der Jahrespreis der VBB-Umweltkarte für den Tarifbereich AB von 761 Euro auf 452 Euro. Die so finanzierte Umweltkarte wird wie gewohnt nutzbar sein, allerdings nicht übertragbar. An Wochenenden und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 20 Uhr und 3 Uhr können eine erwachsene Person und bis zu drei Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren kostenlos mitfahren. Weitere Informationen gibt es unter www.bvg.de/Firmenticket.

Entscheidender Schwachpunkt: Die Beschäftigten des Berliner Öffentlichen Diensts kommen bis auf weiteres nicht in den Genuss dieser Vergünstigung. Denn das Land Berlin als Arbeitgeber bzw. Dienstherr zahlt die dafür erforderlichen Zuschüsse nicht. Allerdings prüft die Finanzverwaltung, ob dies künftig ermöglicht werden kann. Auf Nachfrage des Landesverbands Berlin des DRB hat die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bekannt, dass ihr dies ein wichtiges Anliegen sei.

Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldungsrechtsprechung

BVerfG entscheidet noch in diesem Jahr

In dem auf eine Vorlageentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zurückgehenden Normenkontrollverfahren betreffend die Berliner R-Besoldung will das Bundesverfassungsgericht nach offizieller Ankündigung noch im Jahr 2019 entscheiden. Nach Informationen des Landesverbands Berlin des DRB hat das Bundesverfassungsgericht etliche Stellungnahmen eingeholt. Einige Beteiligte haben umfangreiche Rechtsgutachten eingereicht. Darin werden insbesondere die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – genannten Parameter diskutiert und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Abstand zwischen Besoldung und Sozialleistungen eingehend behandelt.

Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldungsstreiflichter – ohne Kommentar

► Nach einem Bericht des juristischen Presseverlags JUVE führt die Rechtsanwaltsgesellschaft Rose & Partner mit in Büros Hamburg, Berlin und München als – soweit bekannt – erste Sozietät eine reguläre wöchentliche Arbeitszeit von 36 Stunden ein, verteilt auf vier Wochentage. Sämtliche Partner und Associates der 20-köpfigen Kanzlei würden auf das neue Arbeitszeitmodell wechseln. Für die Rechtsanwälte solle damit zwar die Arbeitszeit, nicht aber die Aussicht auf die Ernennung zum Partner oder die Vergütung sinken. Berufsanfänger stiegen mit einem Jahresgehalt

von bis zu 65.000 Euro ein. Der Durchschnittsverdienst der angestellten Anwälte habe nach Kanzleiangeben zuletzt bei rund 120.000 Euro gelegen.

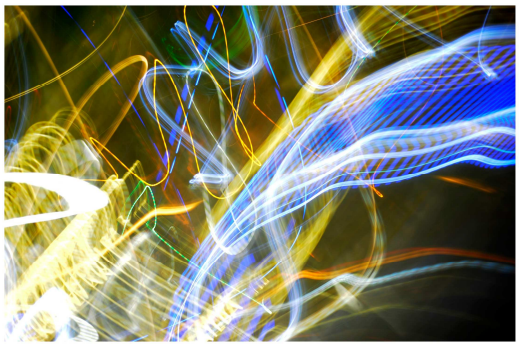

Foto: G. Borth

► Der Tagesspiegel berichtet unter Berufung auf die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung: Während im Jahr 1980 nur 13 % der Deutschen Richterschaft Frauen gewesen seien, habe deren Anteil im Jahr 2016 bei rund 44 % gelegen. In Berlin seien heute sogar mehr Frauen als Männer im Richterdienst. Unter den 1.476 Angehörigen dieses Berufsstands seien gegenwärtig 822 Frauen. Bei der Staatsanwaltschaft stehen 176 Männer 232 Frauen gegenüber. Dass der Frauenanteil in der Justiz inzwischen so hoch sei, könne damit zusammenhängen, dass insbesondere Männer sich nach einem guten Examen eher für eine Tätigkeit in der Wirtschaft entschieden, wo deutlich bessere Verdienstaussichten bestünden.

Dr. Stefan Schifferdecker

Vom Vorstand wahrgenommene Termine

Um den Mitgliedern einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.

20. März	Sitzung des Landesvorstands
26. März	Veranstaltung der Neuen Richtervereinigung im Kammergericht
29. März	Treffen der Besoldungsexperten der Landesverbände des DRB
3. April	Treffen der Landes- und Fachverbandsvorsitzenden des DRB
3. April	Treffen der Assessorenvertreter der Landesverbände des DRB
3. April	Sitzung des Bundesvorstands des DRB
4. April	Bundesvertreterversammlung des DRB
5. April	Festakt anlässlich der Bundesvertreterversammlung des DRB
10. April	Gespräch mit dem Präsidenten des Kammergerichts
17. April	Sitzung des Landesvorstands
15. Mai	Sitzung des Landesvorstands
23. Mai	Stammtisch der Assessoren
7. Juni	Treffen der Interessenvertretungen der Berliner Richter und Staatsanwälte

Veranstaltungen

Rückschau

Am 28. März 2019 fand für die Mitglieder des Richterbunds und Begleitung eine Führung durch die Sonderausstellung „Mantegna und Bellini Meister der Renaissance“ in der Gemäldegalerie statt.

Die noch bis zum 30. Juni 2019 laufende Ausstellung ist eine ganz besondere. Denn in ihr präsentieren die Staatlichen Museen zu Berlin gemeinsam mit der National Gallery London das eng miteinander verwobene Schaffen der beiden verwandten Künstler Andrea Mantegna (um 1431 bis 1506) und Giovanni Bellini (um 1435 bis 1516). Mantegna heiratete eine Schwester von Bellini und beide arbeiteten etwa zehn Jahre in Venedig eng zusammen. Dann trennten sich die Wege beider: Mantegna stieg zum Hofmaler des Markgrafen von Mantua auf, Bellini wurde zum gefragtesten Maler seiner Heimatstadt Venedig. Ihren künstlerischen Dialog führten sie dennoch fort, wie die Ausstellung in eindrucksvoller Gegenüberstellung bedeutender Meisterwerke zeigt.

Die Ausstellung vereint insgesamt rund einhundert Exponate aus einer Reihe der bedeutendsten Museen der Welt wie u.a. der National Gallery und

dem British Museum in London, dem Louvre in Paris, dem Prado in Madrid, der National Gallery of Art in Washington und unserer Berliner Gemäldegalerie. Neben Gemälden der beiden Künstler, die mit den Themen der damaligen Zeit in ihrer verschiedenen Malweise präsentiert und zueinander in Beziehung gesetzt werden, sind auch seltene Handzeichnungen, Kupferstiche und Skulpturen aus dem Umkreis der beiden Künstler zu sehen. Eine solche umfassende Darstellung der Werke von Mantegna und Bellini nebeneinander an einem Ort ist einmalig und wird es jedenfalls in absehbarer Zeit nicht wieder geben.

Die Höchstzahl der zulässigen Teilnehmer an der Führung durch die Ausstellung war schnell erreicht. Die zwei Stunden dauernde Führung leitete der uns aus zahlreichen Führungen in den vergangenen Jahren bekannte und geschätzte Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann. Die Zeit verging wie im Fluge. Alle Teilnehmer waren begeistert und der gesehenen Kunst tief beeindruckt.

Margit Böhrenz

Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

1. Juli 2019

2. September 2019

4. November 2019

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant „La Castellana“ in der Wrangelstraße 11-12 (gegenüber dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:
VRi'inKG i.R. Margit Böhrenz
Ermanstraße 27, 12163 Berlin
030/791 92 82
margit.boehrenz@drb-berlin.de

Rezensionen

Beweisantragsrecht

In nunmehr dritter Auflage ist kürzlich das „Beweisantragsrecht“ der Rechtsanwälte Rainer Hamm und Jürgen Pauly erschienen. Der an der Vorauflage von 2007 noch als Mitverfasser beteiligte ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts Winfried Hassemer war zwischenzeitlich verstorben.

Um das Werk zu beschreiben, bedarf es nicht vieler Wort: Es handelt sich um eine geschlossene Darstellung des Beweisantragsrechts. In Teil 1 werden die Grundlagen des Beweisantragsrechts behandelt, neben seiner geschichtlichen Entwicklung insbesondere die Bedeutung des Beweisantrags als Mittel der Einflussnahme auf die Überzeugungsbildung des Gerichts. Es folgen Ausführungen zu den Voraussetzungen des Beweisantrags und dessen Abgrenzung zu anderen Handlungsmöglichkeiten im Strafverfahren, mit denen die Entscheidungsgrundlage des Gerichts erweitert werden kann – vom Beweiserbieten über die Beweisanregung und den Beweisantrag bis zum unbedingten Beweisantrag. Der umfangreiche Teil 3 behandelt die Stellung des Beweisantrags und insbesondere die Möglichkeit der Ablehnung. Im abschließenden Teil 4 gehen die Verfasser auf den Beweisantrag „außerhalb der Hauptverhandlung“ ein, was nicht nur die Antragstellung im Ermittlungsverfahren meint, sondern auch die revisionsrechtliche Behandlung von (abgelehnten) Beweisbegehren. Das Ganze ist flüssig geschrieben, die Sprache ist eingänglich, keine Längen und keine Lücken. Zum „Durchlesen“ gleichermaßen geeignet wie zum gezielten Nachschlagen zu Einzelfragen.

Das Buch ist nicht nur für den Berufsanfänger oder beim Wechsel ins Strafrecht eine Hilfe, auch der gestandene Strafrechtler wird darin noch eine echte Bereicherung sehen.

Dr. Udo Weiß

Beweisantragsrecht, von Rainer Hamm und Jürgen Pauly, 3., neu bearbeitete Auflage 2019, 385 Seiten. Softcover, 49 Euro, ISBN 978-3-8114-6056-0 (e-Book: 978-3-8114-4820-9).

Medizin- und Gesundheitsrecht – Vorschriftensammlung

Die Textsammlung ist an alle adressiert, die sich im Medizinrecht einen Überblick über die Normenlage verschaffen und nicht ständig mit verschiedenen Gesetzestexten in unterschiedlichen Zusammenstellungen konfrontiert sein möchten. Der Verlag C. F. Müller will mit der 2. Auflage neben den Dozenten medizinrechtlicher Veranstaltungen insbesondere Jurastudenten mit entsprechendem Studienschwerpunkt und Praktiker ansprechen, die sich mit dem Medizin- bzw. Gesundheitsrecht beschäftigen.

Das 1.398 Seiten starke Softcover enthält 36 verschiedene Normtexte zu Grund- und Menschenrechten, zum Arzt- und Heilberuferecht, zu Arzneimittel, Medizin- und Blutprodukten und zum Öffentlichen Gesundheits- und Lebensmittelrecht. Einen Nutzen dürfte das 38 Euro teure Textbuch angesichts der freien Onlineverfügbarkeit von nahezu tagesaktuellen Gesetzestexten jedoch nur für einen sehr kleinen Adressatenkreis entfalten. Dieser erhält aber die wichtigsten Bestimmungen des Medizin- und Gesundheitsrechts in einer handlichen Zusammenstellung.

Dr. Stefan Schifferdecker

Medizin- und Gesundheitsrecht – Vorschriftensammlung, herausgegeben von Andreas Spickhoff, 2. Auflage 2019 (Stand 19. Dezember 2018), 1.398 Seiten, Softcover, Verlag C. F. Müller, 38 Euro, ISBN 978-3-8114-4888-9.

Praxisleitfaden Vermögensabschöpfung

Über Jahrzehnte fristeten der Verfall und die Einziehung nach den §§ 73 ff. StGB als strafrechtliche Maßnahmen eigener Art ein Nischendasein. Obwohl im Ansatz durchdacht, konnten die Vorschriften in ihrer tatsächlichen Anwendung durch Strafgerichte und Staatsanwaltschaften bei dem bezweckten Ausgleich unrechtmäßiger Bereicherungen (Verfall) bzw. der Ahndung und Gefahrenabwehr (Einziehung) nur eine unzureichende Wirkung entfalten. Auch die über die Jahre immer wieder vorgenommenen Änderungen, so die Einführung des Bruttoprinzips beim Verfall im Jahr 1992 und die Möglichkeit des Auffangrechtserwerbs des Staats ab dem Jahr 2007, konnten den Vorschriften nicht zum Durchbruch verhelfen. Neben dem Ausschluss des Verfalls bei entgegenstehenden Ansprüchen Verletzter (§ 73 Abs. 1 Satz 2 StGB a.F.) mit der umständlichen Lösung über eine bedingte Verfallsanordnung (§ 111i Abs. 2 StPO a.F.) war insbesondere die Härteklausel des § 73c StGB a.F. ein Hindernis bei der Anwendung.

All das sollte mit dem am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ein Ende finden. Die Änderungen waren umfassend: Die sachlich-rechtlichen Vorschriften der §§ 73 ff. StGB wurden vollständig überarbeitet, wenn auch die §§ 74 ff. StGB über die Einziehung von Tatwerkzeugen und -mitteln sowie Beziehungsgegenständen (jetzt: Tatobjekte) weniger betroffen waren. Die Vorschriften über vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 111b ff. StPO wurden übersichtlicher gestaltet, ebenso die Verfahrensvorschriften der §§ 421 ff. StPO. Den sachlich-rechtlichen Änderungen folgend wurde auch das Vollstreckungsrecht der §§ 459g ff. StPO wesentlich umgestaltet. Überall sind neue Regelungen eingearbeitet worden, z.B. die Abschöpfung von Vermögen unklarer Herkunft trotz Verfahrenseinstellung nach § 76a Abs. 4 StGB, und die Stellung des Insolvenzantrags durch die Staatsanwaltschaft in sogenannten Mangelfällen nach § 111i StPO.

Nach knapp zwei Jahre im „Wirkbetrieb“ ist festzustellen, dass die Bedeutung der Abschöpfung für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften erheblich zugenommen hat. Vieles läuft inzwischen gut, manche Fragen sind noch nicht geklärt, einiges wird – auch erfolgreich – versucht, aber immer wieder zeigt sich auch „Nachholbedarf“. Kein Zweifel, dass ein Buch, in dem das neue Abschöpfungsrecht erläutert wird, insoweit hilfreich ist. Die ersten Werke zum neuen Recht lagen bereits pünktlich zum Inkrafttreten im Sommer 2017 vor. Darin konnten natürlich noch nicht die Antworten auf alle sich künftig stellenden Fragen gegeben werden. Der zweite Schwung von

Veröffentlichungen, zu dem auch das hier zu besprechende Werk gehört, berücksichtigt demgegenüber bereits die mit den neuen Vorschriften gesammelten Erfahrungen und stellt die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung dar.

Mit Ullenboom, Richter am Landgericht Düsseldorf und dort in einer Wirtschaftsstrafkammer tätig, hat sich ein Praktiker der Fragen des Abschöpfungsrechts angenommen. Und seine Antworten, zusammengefasst in dem kürzlich erschienenen Buch, überzeugen. Der Stoff ist klar und sinnvoll geordnet, ebenso klar ist die Sprache. Fundstellen finden sich in Fußnoten, die von ausgelagerten Erläuterungen und Vertiefungen freigehalten sind; beides erleichtert die Lesbarkeit. Die Dinge werden erklärt, von theoretischem Ballast wird der Leser verschont. Es ist eben ein Praxisleitfaden.

Die Kapitel 2 bis 12 sind dem sachlichen Recht der §§ 73 ff. StGB gewidmet. Kapitel 13 behandelt die Verjährung der Einziehung (StGB) und ebnet den Weg zum Verfahrensrecht, das beginnend mit den vorläufigen Sicherungsmaßnahmen in den Kapiteln 14 bis 19 behandelt wird, im letzten Kapital natürlich die Vollstreckung. Allem voran gestellt ist ein Kapitel zu den wichtigen Übergangsvorschriften in EGStGB und EGStPO.

Ausgesprochen hilfreich ist das Kapitel 9 über „Die Einziehung von Tatobjekten bei der Geldwäsche (§ 261 Abs. 7 StGB)“. Seit der Einführung der Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche nach § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB gegen Ende des Jahres 2015 hat der Tatbestand erheblich an Bedeutung gewonnen. Eine Ausdehnung der Aufzählung tauglicher Vortaten in § 261 Abs. 1 Satz 2 und 3 StGB in Umsetzung der Richtlinie EU 2018/843 dürfte zu weiterem Bedeutungszuwachs führen. Zum Verhältnis der Einziehung des aus der Vortat Erlangten und der Tatobjekte der Geldwäsche findet man sonst in Rechtsprechung und Schrifttum nur sehr wenig.

So hilfreich das zeitige Erscheinen des Werks ist, so misslich ist es, dass naturgemäß einige zwischenzeitlich ergangene Entscheidungen noch nicht berücksichtigt werden konnten und weitere demnächst folgen werden. Das schreit nach einer Neuauflage in nicht allzu ferner Zukunft, die angesichts der überzeugenden Erstauflage sicherlich gut angenommen wird. Diese Gelegenheit sollte allerdings auch genutzt werden, um zwei kleine Schwachstellen des Buchs zu beheben: Das Stichwortverzeichnis ist – auch wenn das Buch nicht übermäßig umfangreich ist – recht knapp gehalten, so dass das Inhaltsverzeichnis als Ersatz herhalten muss. Und Entscheidungen werde grundsätzlich (nur) mit ihren Zeitschriften-Fundstellen zitiert, nicht mit Datum und Aktenzeichen, was das Auffinden der Entscheidungen erschwert.

Dr. Udo Weiß

Praxisleitfaden Vermögensabschöpfung, von David Ullenboom, 1. Auflage 2019, 161 Seiten, Softcover, 39 Euro, ISBN 978-3-8114-4920-6 (e-Book: 978-3-8114-4947-3).

Fiskalstrafrecht – Straftaten gegen staatliche Vermögenswerte

Was ist Fiskalstrafrecht? Die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung dieses in der deutschen Rechtssprache unüblichen Begriffs liefert der Untertitel des Buchs: Das Fiskalstrafrecht soll sich mit den Straftaten gegen staatliche Vermögenswerte beschäftigen. Gemeint sind insbesondere die Steuerhinterziehung, -verkürzung und -gefährdung (§§ 370, 378, 379 AO), der Subventionsbetrug (§ 264 StGB), das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a StGB) sowie der Betrug und die Untreue zum Nachteil von öffentlichen Haushalten (§§ 263, 266 StGB).

Mit diesen Straf- und Bußgeldtatbeständen befasst sich das hier zu besprechende Werk allerdings erst ab Seite 448 (von 766), in den Kapiteln 17 bis 24. Auf den ersten zwölf Seiten, im Kapitel 1, versucht der Mitherausgeber Bülte, Professor an der Universität Mannheim, den Nutzen einer einheitlichen Darstellung des Fiskalstrafrechts (und das Bestehen dieses Rechtsgebiets überhaupt) zu erklären. Das gelingt ihm letztlich nicht – und ist wohl auch nicht möglich. Natürlich kann man bestimmte Tatbestände und bestimmte Begehungsweisen allgemeiner Tatbestände zum Fiskalstrafrecht erklären. Aber welchen Bedarf gibt es dafür? Wer beispielsweise beruflich mit Taten des Subventionsbetrugs zu Tun hat, der wird ein Darstellung benötigen, welche neben § 264 StGB die häufig zugleich verwirklichten Tatbestände der § 331 HGB, § 400 AktG behandelt, die aber nicht dem Fiskalstrafrecht zuzuordnen sind. Und wer mit Schwarzarbeitsfällen des § 266a StGB befasst ist, muss auch die Tatbestände des SchwarzArbG, AÜG, AEntG, SGB III und MiLoG berücksichtigen (was dann im Buch auch tatsächlich geschieht), die aber nur schwer als Fiskalstrafrecht bezeichnet werden können. Sowohl Handbücher als auch Kommentare, die alle diese Tat-

bestände und noch viele mehr unter dem Oberbegriff des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts abdecken, gibt es seit einigen Jahren genug, eher zu viele. Einen nur schwer zu begründenden Ausschnitt dieses Rechtsgebiets in ein eigenes Buch zu überführen und nicht einmal wesentlich vertiefter zu behandeln, ist schwer zu begründen. Dies zumal es kaum eine Lesergruppe geben wird, die sich ausschließlich mit dem so genannten Fiskalstrafrecht beschäftigt. Hinzu kommt, dass nur die sieben abschließenden Kapitel sich mit bestimmten Tatbeständen befassen, während die Verfasser sich in den Kapiteln 2 bis 16 mit allgemeinen Fragen des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts sowie des Verfahrensrechts auseinandersetzen.

Das Buch hat dennoch seine Berechtigung. Da die Verfasser ganz überwiegend Rechtsanwälte oder Bedienstete von Strafverfolgungsbehörden sind, spiegelt das Buch auch die Sichtweise und Erfahrungen aus der Praxis wieder. Das ist gerade in diesem durch ein dichtes Netz von Vorschriften geprägten Rechtsbereich, in dem es die tatsächlichen Herausforderungen und Lösungswege aufzuzeigen gilt, von nicht zu unterschätzendem Wert.

Dr. Udo Weiß

Fiskalstrafrecht – Straftaten gegen staatliche Vermögenswerte, von Markus Adick und Jens Bülte, 2., neu bearbeitete Auflage 2019, 766 Seiten, Hardcover, Verlag C. F. Müller, 129 Euro, ISBN 978-3-8114-5631-0 (e-Book: 978-3-8114-0662-9).

Urheberrecht

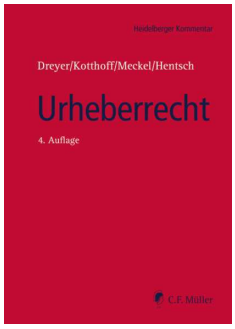

Das Buch kommentiert das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz und das Kunsturhebergesetz. Ich habe es in meinem Dezernat als Richter in einem Urheberrechtssenat in den letzten Monaten bei allen Fällen probeweise zu Rate gezogen. Ich wurde nie enttäuscht und fand weiterführende Hinweise, wenn auch die zu erwartende Tiefe der Bearbeitung und die Aktualität der Rechtsprechungsnachweise nicht von allen vier Bearbeitern immer in gleicher Weise erreicht werden. Besonders positiv stachen für mich insoweit die stets sehr guten Hinweise von Gunda Dreyer heraus. Aus meiner Sicht bedauerlich ist bei ihren Beiträgen allenfalls – wie auch bei denen der anderen Bearbeiter –, dass Fundstellen nicht konsequent seit 2000 mit Randnummern zitiert werden (die manchmal auch „Tz“ heißen), und dass am angegebenen Ort nicht immer das steht, was für ihn behauptet wird.

Das Werk ist mithin in der Summe hilfreich und man kann und sollte es bei der Erarbeitung einer eigenen Ansicht zu Rate ziehen, es ist aber weder unentbehrlich noch das Beste, was man für knapp 200 EUR bekommen kann.

Dr. Oliver Elzer

Urheberrecht, von Gunda Dreyer, Jost Kotthoff, Astrid Meckel und Christian-Henner Hentsch, 4. Auflage 2018, 2.135 Seiten, Hardcover, Verlag C. F. Müller, 199,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4702-8 (e-Book 978-3-8114-4658-8).